

**„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“**

Die Ladung wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim und der Stadt Frankenthal bekannt gemacht.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Flomersheim / Frankenthaler Weg  
Aktenzeichen: 41418-HA5.1.**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg  
Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung  
gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg, Stadt Frankenthal, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

**Mittwoch, dem 15.11.2023 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
im Vereinsheim des Gesangsvereins Flomersheim, Falterstraße 1,  
67227 Flomersheim**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR Rheinpfalz zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

**Mittwoch, den 15.11.2023, um 14.00 Uhr  
ebenfalls im Vereinsheim des Gesangsvereins Flomersheim, Falterstraße 1,  
67227 Flomersheim,**

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes gestellt, der seine zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Flomersheim / Frankenthaler Weg zugehörnden Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich bis zum 30.11.2023 erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes

nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt a.d.W. angefordert werden bzw. stehen online unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle) (Verfahrensname Flomersheim/Frankenthaler Weg auswählen) am Ende unter 10. zum Ausdrucken bereit.

Neustadt, 19.10.2023

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

(Abteilungsleiter)